

# RS Vwgh 2003/1/23 2001/16/0523

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2003

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §308 Abs1;

LAO Slbg 1963 §224 Abs1;

## Rechtssatz

Das Verschulden des Vertreters ist dem Verschulden des Vertretenen gleichzuhalten. Das Verschulden von Kanzleiangestellten berufsmäßiger Parteienvertreter ist nicht schädlich. Das Verschulden eines Kanzleibediensteten stellt dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn der Vertreter der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotene Überwachungspflicht gegenüber dem Kanzleibediensteten nachgekommen ist (Ritz, BAO-Kommentar2, Rz 17 zu dem § 224 Salzburger LAO vergleichbaren § 308 BAO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001160523.X01

## Im RIS seit

02.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)